

Az. 40.3-824/1/4-94/25

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Schweinfurt gemäß § 16b Abs. 6 i. V. m. § 19 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 8 Satz 2 bis 9 sowie Abs. 3 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Antrag der 3. Schraudenbacher Windlicht GmbH & Co. KG, vertreten durch Herrn Geschäftsführer Erich Wust, Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach, auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (interne Bezeichnung des Betreibers: WEA 2) auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 850, 851 und 851/1 der Gemarkung Schraudenbach, Markt Werneck, Landkreis Schweinfurt

1. Mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 02.04.2026, Az. 40.3-824/1/4-94/25, wurde der 3. Schraudenbacher Windlicht GmbH & Co. KG, Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach, für das vorgenannte Vorhaben die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung erteilt. Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides vom 02.04.2026 werden hiermit auf Antrag der Antragstellerin gemäß § 16b Abs. 6 i. V. m. § 19 Abs. 3 BImSchG, § 21a der 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 8 Satz 2 bis 9 sowie Abs. 3 Satz 1 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.
2. Der verfügende Teil des in Nr. 1 genannten Genehmigungsbescheides vom 02.04.2026 hat folgenden Inhalt:
 1. Der 3. Schraudenbacher Windlicht GmbH & Co. KG, vertreten durch Herrn Geschäftsführer Erich Wust, Neue Straße 17 a, 91459 Markt Erlbach, wird die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gemäß § 16b BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 850, 851 und 851/1 der Gemarkung Schraudenbach, Markt Werneck, Landkreis Schweinfurt, erteilt.
 2. Die Genehmigung bezieht sich auf eine WEA mit den folgenden Anlagedaten, so dass diese Genehmigung an folgende Daten gebunden ist:

Anlagenhersteller:	Vestas
Anlagentyp:	Vestas V 172
Nennleistung:	7.200 kW
Nabenhöhe:	175 m
Rotordurchmesser:	172 m
Gesamthöhe:	261 m

Blattkonfiguration:	mit STE (Serrations - Serrated Trailing Edges) sog. Sägezahn-Hinterkanten und RVG (Root Vortex Generatoren)	
Standort:	Fl.-Nrn. 850, 851 und 851/1 Gemarkung Schrauden- bach	
Koordinaten (ETRS 89/UTM Zone 32)	Rechtswert: Hochwert:	572366.63 5537931.85

3. Ausnahme nach der der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdetem Stoffen 1, 2 (AwSV)...
 4. Antragsunterlagen...
 5. Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen und Auflagenvorbehalte)...
Anmerkung: Der Bescheid enthält u.a. zahlreiche Auflagen z. B. zum Baurecht, zum Immissionsschutz, zum Naturschutz und zu anderen Themenbereichen.
 6. Kostenentscheidung...
3. Der Genehmigungsbescheid vom 02.04.2026 enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

**Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postfachanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO sowie in den § 3 und § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz bezeichneten Personen und Organisationen.

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern hat keine aufschiebende Wirkung (§ 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Absatz 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG). Der Antrag ist zu richten an den

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München.

4. Eine Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheids und seiner Begründung wird für die Dauer von zwei Wochen in der Zeit vom **21.04.2026 bis einschließlich 04.05.2026** zur Einsichtnahme ausgelegt.
Die Auslegung wird dadurch bewirkt, dass die Dokumente auf der Internetseite des Landkreises Schweinfurt (www.landkreis-schweinfurt.de) unter folgender Detailseite zugänglich gemacht werden und dort eingesehen werden können:

<https://www.landkreis-schweinfurt.de/landratsamt/serviceleistungen-informationen/details/detail/immissionsschutz-oeffentliche-bekanntmachungen-4041>

Darüber hinaus kann eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. Anfragen hierzu sind an das Landratsamt Schweinfurt, Bauamt, Arbeitsbereich Immissionsschutz, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt (E-Mail: immissionsschutz@lrasw.de, Tel.-Nr.: 09721/55-556) zu richten.

Bis zum Ablauf der Klagefrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung unter Nr. 3 dieser Bekanntmachung) kann der Bescheid mit seiner Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Schweinfurt, Bauamt, Arbeitsbereich Immissionsschutz, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt (E-Mail: immissionsschutz@lrasw.de, Tel.-Nr.: 09721/55-556) angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Schweinfurt, den 14.04.2026
Landratsamt Schweinfurt

gez.

Jana Mai
Abteilungsleiterin
Umwelt und Bau